

SATZUNG

vom 25.02.2016

zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 28.01.2016

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146, geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 24.02.2016 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der vom 28.01.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

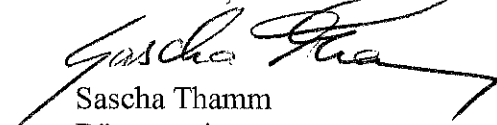
Der § 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben erhält im Absatz 2 folgende neue Fassung:

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 28.01.2016 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 25.02.2016


Sascha Thamm
Bürgermeister

